



Lauben
IM ALLGÄU DAHEIM

Satzung
zur Regelung von Grundstückseinfriedungen

(Einfriedungssatzung)

Inkrafttreten: 01.02.2026



Satzung zur Regelung von Grundstückseinfriedungen (Einfriedungssatzung) der Gemeinde Lauben

Die Gemeinde Lauben erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und 5 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588 ff), die zuletzt durch die §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 25.07.2025 (GVBL. S 254) geändert worden ist, folgende Satzung:

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich; Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Grundsätzliches
- § 4 Art, Größe und Beschaffenheit der Einfriedung (ohne Hecken)
- § 5 Art, Größe und Beschaffenheit der lebenden Einfriedung (Hecken)
- § 6 Unterhaltung
- § 7 Abweichungen
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Inkrafttreten



§ 1

Geltungsbereich; Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung betrifft die Errichtung, Herstellung und Änderung von Einfriedungen und regelt hierfür besondere Anforderungen.
- (2) Die Satzung gilt für den gesamten unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) im Gemeindegebiet der Gemeinde Lauben.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht, soweit Bebauungspläne abweichende Festsetzungen treffen. Sie gelten außerdem nicht für ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Grundstücke sowie für Sportanlagen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Einfriedungen sind Anlagen mit dem Zweck, ein Grundstück nach außen zur Sicherung gegen unbefugtes Betreten oder Verlassen, unerwünschter Einsicht oder gegen Witterungs- oder Immissionseinflüsse abzuschließen und von Verkehrsflächen oder Nachbargrundstücken abzugrenzen.
- (2) Als Einfriedungen gelten auch zu diesem Zweck angelegte lebende Hecken.
- (3) Bauzäune, die nur vorübergehend während der Dauer der Bauarbeiten aufgestellt werden, gelten nicht als Einfriedung im Sinne dieser Vorschrift.

§ 3

Grundsätzliches

- (1) Einfriedungen müssen zum öffentlichen Grund einen Abstand von mindestens 50 cm einhalten.
- (2) Die Durchlässigkeit für Kleintiere soll gewährleistet sein. Dies kann beispielsweise durch einen ausreichenden Abstand der Einfriedung zur Oberkante des Geländes oder durch ausreichend große Spalten in der Einfriedung erreicht werden.
- (3) Sichtdreiecke an Kreuzungsbereichen von Gemeinde-, Kreis- und Staatsstraßen sind zu beachten und von Anlagen mit einer Höhe über 80 cm freizuhalten.

§ 4

Art, Größe und Beschaffenheit der Einfriedung (ohne Hecken)

- (1) Die Gesamthöhe von Einfriedungen (ohne Hecken) darf 1,20 m nicht überschreiten. Die Höhe von Einfriedungen bemisst sich ab Oberkante des natürlichen Geländes des Baugrundstücks im Bereich der jeweiligen Einfriedung bis zur Oberkante der Einfriedung.
- (2) Als Materialien sind Metall, Holz, Kunststoffelemente und Gabionen zulässig. Maschendraht ist nur in Kombination mit Hecken erlaubt. Steinmauern sind nur als



einzelne Gestaltungselemente mit einer maximalen Breite von 2,0 m zugelassen, wobei der Abstand zwischen solchen Gestaltungselementen mindestens 4,0 m betragen muss.

(3) Für Einfriedungen dürfen keine grellen Farben verwendet werden. Die Verwendung von Stacheldraht, Natodraht o.ä. ist unzulässig.

(4) Terrassentrennwände zwischen Reihenhäusern und Doppelhaushälften mit einer maximalen Höhe von 2,00 m und einer maximalen Tiefe von 5,00 m sind von den Regelungen dieser Satzung ausgenommen.

§ 5

Art, Größe und Beschaffenheit der lebenden Einfriedungen (Hecken)

(1) Die Gesamthöhe von lebenden Einfriedungen (Hecken) darf 2,00 m nicht überschreiten.

(2) Für lebende Hecken sind nur einheimische Pflanzen (z. B. keine Thuja) und keine feuerbrand-gefährdeten Pflanzenarten zugelassen. Giftige Pflanzen entlang öffentlicher Straßen und Wege sind unzulässig.

§ 6

Unterhaltung

(1) Alle Einfriedungen sind so zu unterhalten, dass sie ihrem Zweck entsprechen und keine Gefahren von ihnen ausgehen.

§ 7

Abweichungen

(1) Abweichungen von dieser Satzung können insbesondere aus Sicherheits- und Immissionsschutzgründen zugelassen werden, wenn die Schutzwirkung der Einfriedung offensichtlich ist oder nachgewiesen wird.

(2) Bei Einfriedungen zwischen privaten Grundstücken können im Einvernehmen mit den betroffenen Nachbargrundstücken Abweichungen von dieser Satzung zugelassen werden.

(3) Über die Zulässigkeit von Abweichungen entscheidet bei verfahrensfreien Bauvorhaben die Gemeinde Lauben, im Übrigen das Landratsamt Oberallgäu im Einvernehmen mit der Gemeinde Lauben; § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB gilt entsprechend.

§ 8



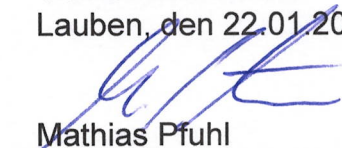
Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 500.000 € kann gemäß Art 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO belegt werden, wer gegen die Vorschriften dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.02.2026 in Kraft.

Gemeinde Lauben
Lauben, den 22.01.2026



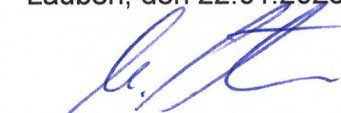
Mathias Pfuhl
Erster Bürgermeister



Verfahrensvermerke:

Die Satzung wurde am 22.01.2026 in der Gemeinde bekannt gemacht.
Die Satzung tritt am 01.02.2026 in Kraft.

Lauben, den 22.01.2026



Mathias Pfuhl
Erster Bürgermeister